Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen in der Stadt Lennestadt vom 20.02.2023

Aufgrund von § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zur Zeit gültigen Fassung, sowie § 6 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung wird aufgrund des Beschlusses des Rates der Stadt Lennestadt vom 08.02.2023 für die Stadt Lennestadt verordnet:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen aus Anlass der nachstehend genannten Märkte

a) „Frühlingsmarkt in Lennestadt –Altenhundem“ am Sonntag, 02.04.2023
b) „Stadtfest in Lennestadt-Altenhundem“ am Sonntag, 20.08.2023
c) „Kartoffelmarkt in Lennestadt -Grevenbrück“ am Sonntag, 10.09.2023
d) „Herbstmarkt in Lennestadt- Altenhundem“ am Sonntag, 15.10.2023
e) „Weihnachtsmarkt in Lennestadt-Altenhundem“ am Sonntag, 03.12.2023

jeweils in der Zeit von 13 Uhr bis 18 Uhr geöffnet haben. Dies gilt für den Frühlingsmarkt, das Stadtfest und den Herbstmarkt in Altenhundem in dem eng umgrenzten Kernraum in Lennestadt-Altenhundem für die Hundemstraße, Helmut-Kumpf-Straße, Am Rathaus, Pfarrgasse, Marktplatz, In den Höfen, Bürgermeister-Beckmann-Platz, Gartenstraße und Wigey. (s. Anlage A)

Verkaufsstellen während des Kartoffelmarktes in Lennestadt-Grevenbrück dürfen geöffnet sein im Bereich des Bahnhofsplatzes, der Ladestraße sowie der Kölner Straße 68 bis 109. (s. Anlage B)

Verkaufsstellen während des Weihnachtsmarktes in Lennestadt-Altenhundem dürfen geöffnet sein im Bereich des Marktplatzes, der Hundem- und der Helmut-Kumpf-Straße. (s. Anlage C)

Die in § 1 a.) -e.) aufgeführten Märkte sind Grundvoraussetzung für das Offenhalten von Verkaufsstellen.
Die Veranstaltungen sind auf deren tatsächliche Durchführung zu überprüfen.

§ 2

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält oder in diesen Geschäftszeiten andere als die zugelassenen Waren verkauft.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Ladenöffnungsgesetz mit einer Geldbuße bis zu 5000 Euro geahndet werden.

§ 3

(1) Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2023.

Anlage A

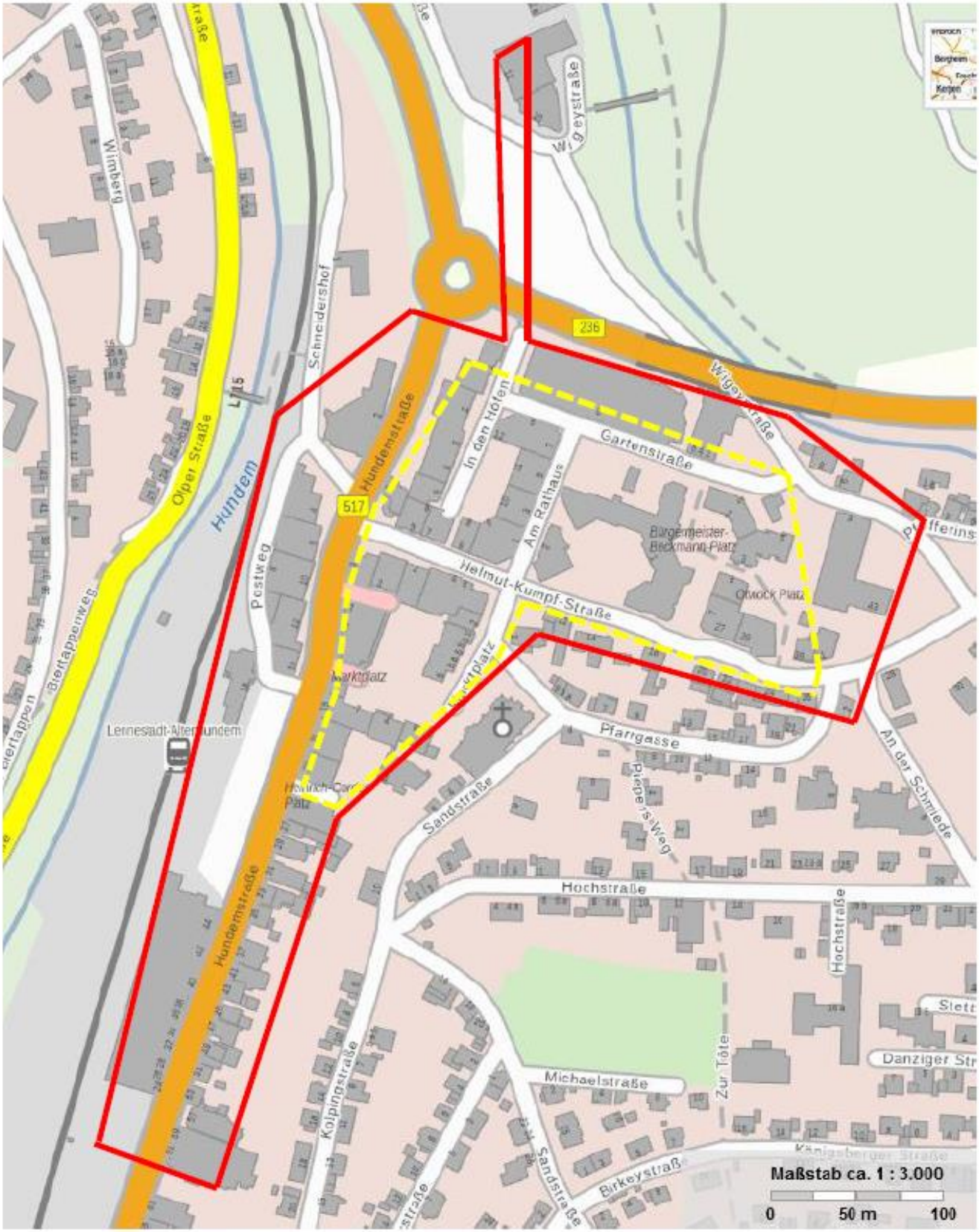

Freigabe Verkaufsflächen

Marktfläche

Anlage B

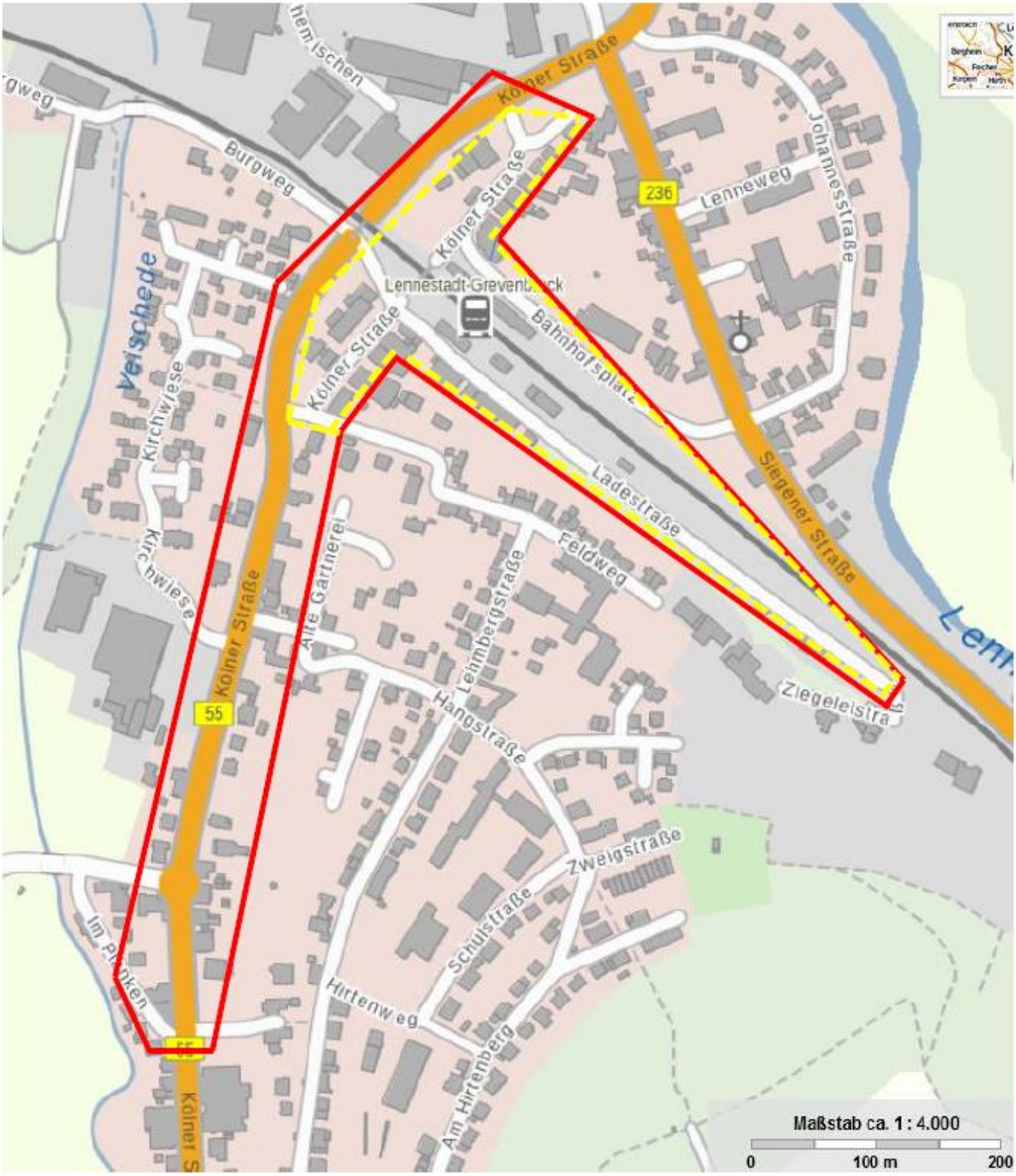

Freigabe Verkaufsfläche

Marktfläche

Anlage C

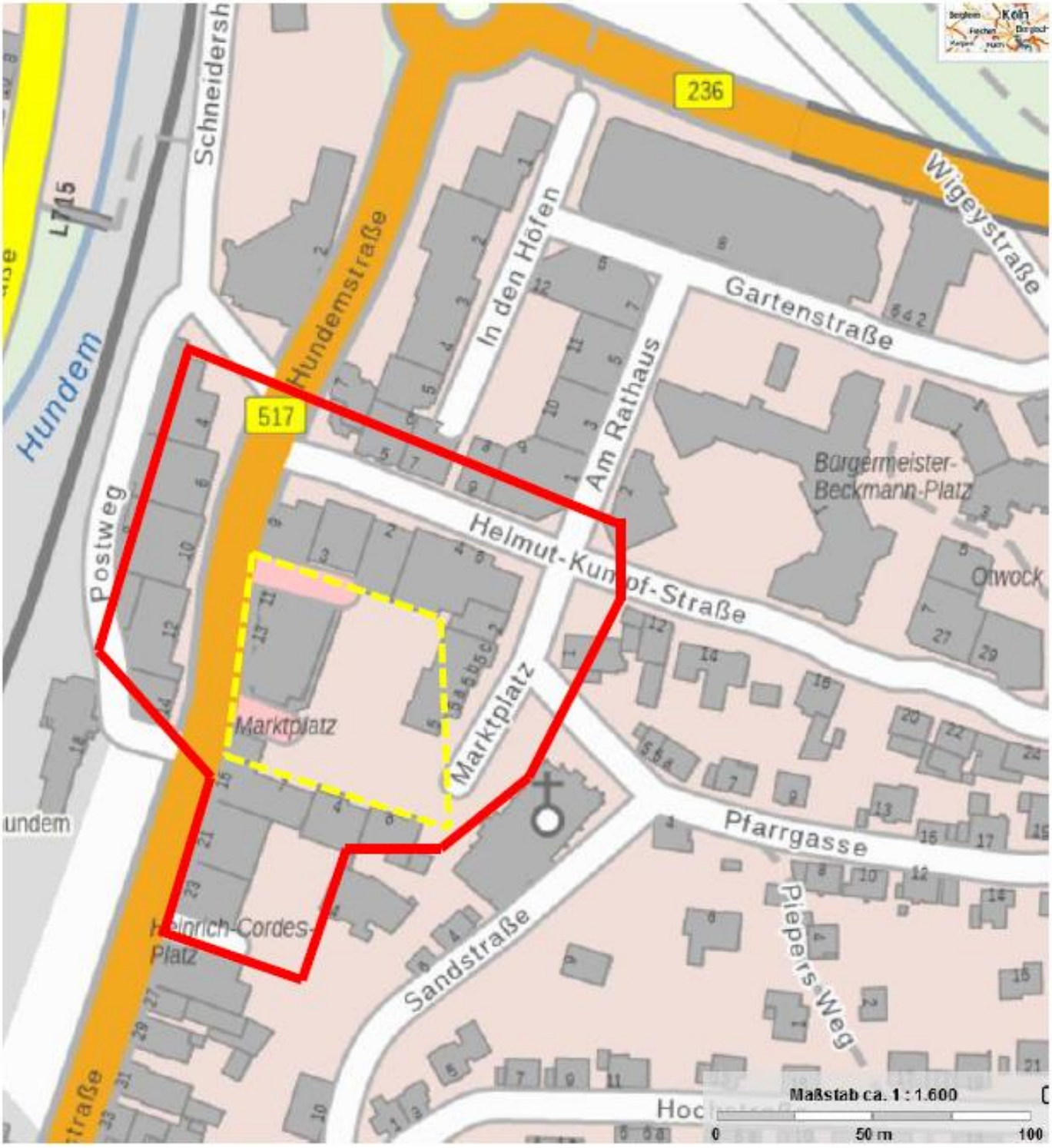

Freigabe Verkaufsfläche

Marktfläche

Bekanntmachungsanordnung:

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen oder der Flächennutzungsplan sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lennestadt, den 20.02.2023

Der Bürgermeister
In Vertretung
Karsten Schürheck
(Beigeordneter)